

RS OGH 1988/2/10 1Ob710/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.1988

Norm

KO §8

KO §21

Rechtssatz

Ist über ein beiderseits noch nicht erfülltes Vertragsverhältnis ein Rechtsstreit anhängig, so sind mit der Erklärung des Masseverwalters, den Eintritt in den Rechtsstreit abzulehnen, nicht die im § 8 Abs 1 KO vorgesehenen Rechtsfolgen verbunden; die Rechte aus solchen Verträgen können nicht dem Gemeinschuldner freigegeben werden, weil dem Vertragspartner die Vorleistung an diesen ohne gleichzeitige Erlangung der Gegenleistung nicht zugemutet werden kann (§ 1052 ABGB). Sind solche Rechte prozeßverfangen, bedeutet die Ablehnung seitens des Masseverwalters bloß den Rücktritt vom Vertrag.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 710/87

Entscheidungstext OGH 10.02.1988 1 Ob 710/87

Veröff: SZ 61/31 = WBI 1988,203

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0064114

Dokumentnummer

JJR_19880210_OGH0002_0010OB00710_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>